

§ 1 Allgemeines

1. Die nachstehend Allgemeinen Verkaufsbedingungen für den Verkauf von Rohstoffen, Wertstoffen, Abfällen oder ähnlichen Materialien („**AVB Rohstoffe**“) gelten für den Verkauf sämtlicher Rohstoffe, Wertstoffe, Abfälle oder ähnlicher Materialien durch die ALBA Recycling GmbH („**ALBA**“) im Rahmen der gesamten, auch künftigen Geschäftsbeziehung zwischen dem Käufer und ALBA.
2. Diese AVB Rohstoffe gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AVB Rohstoffe abweichende Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, ALBA hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AVB Rohstoffe gelten auch dann, wenn ALBA in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVB Rohstoffe abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung oder Leistung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB Rohstoffe. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von ALBA maßgebend. Soweit in diesen AVB Rohstoffe nichts anderes bestimmt ist, bedürfen rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss abzugeben sind (z.B. Abruf der Leistung, Fristsetzung, Kündigung) zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Angebote von ALBA sind bezüglich Preis, Menge und Qualitäten freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot.
2. Die Annahme kann entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erfolgen.
3. Die im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise sind bindend und gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, „ab Lagerstelle“.
4. ALBA übernimmt kein Beschaffungsrisiko. ALBA ist berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich der noch ausstehenden Lieferungen zurückzutreten, soweit ALBA trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages seinerseits den Liefergegenstand nicht erhält; die Verantwortlichkeit der ALBA für Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unberührt. ALBA wird den Käufer unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn ALBA zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; ALBA wird dem Käufer im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung – soweit diese bereits erbracht wurde – erstatten.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. *Lieferungen, für die ALBA ein Entgelt vom Käufer erhält*
 - a) Sofern ALBA für die Lieferung bzw. Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Materialien von dem Käufer ein Entgelt erhält, verstehen sich die Preise der ALBA als Nettopreise, welche zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.
 - b) Rechnungen der ALBA sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.
 - c) Ab der zweiten Mahnung ist ALBA berechtigt, Mahngebühren in Höhe von EUR 5,00 je Mahnung zu erheben.
 - d) Kommt der Käufer mit mehr als einer Verbindlichkeit in Zahlungsverzug, werden die gesamten Forderungen sofort fällig.
 - e) Ist mit ALBA ein Skonto vereinbart, so ist für den entsprechenden Abzug Voraussetzung, dass alle früheren Rechnungen der ALBA durch den Käufer beglichen sind.
 - f) Werden Rechnungen aus Lieferungen und Leistungen über das S€PA-Basislastschriftverfahren / -Firmenlastschriftverfahren bezahlt, erhält der Käufer eine Pre-Notifikation zum Lastschrifteinzug spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin. Diese Pre-Notifikation kann mit Übermittlung der einzuziehenden Rechnung erfolgen.
2. *Lieferungen, für die ALBA ein Entgelt an den Käufer zahlt*
 - a) Sofern ALBA für die Lieferung bzw. Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Materialien an den Käufer ein Entgelt zahlt, verstehen sich die in den Verkaufsbestätigungen der ALBA ausgewiesenen Preise als Nettopreise, welche zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.
 - b) ALBA zahlt die Rechnungen des Käufers nach Wahl der ALBA innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto ab Rechnungsdatum oder nach 60 Tagen ohne Abzug ab Rechnungsdatum.
3. Die Rechnungslegung bzw. Gutschrifterstellung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, auf der Grundlage des Ausgangsgewichts. Sofern Abrechnung im Gutschriftverfahren vereinbart ist, ist der Käufer verpflichtet, die Gutschrift unmittelbar nach Erhalt der Lieferung zu stellen. Die Rechnung bzw. Gutschrift hat den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.
4. Die Rechnung bzw. Gutschrift muss die Dispositions-Nummer der ALBA enthalten. Der Abrechnung sind sämtliche Unterlagen (z.B. Wiegeschein, Abnahmeprotokoll, etc.), die zur Prüfung der vertragsgemäßen Erbringung der Lieferung notwendig sind, beizufügen
5. Die gesetzlichen Vorschriften zur Umsatzbesteuerung und zur Ausstellung von Rechnungen bzw. Gutschriften sind zu beachten. Auf Anfrage sind der ALBA Nachweise bzw. Erklärungen zur Unternehmereigenschaft des Käufers vorzulegen und jährlich zu erneuern. Der Käufer stellt ALBA von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund unrichtiger Angaben über seine Unternehmereigenschaft gegen ALBA erhoben werden.

§ 4 Sicherheiten

ALBA hat Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

§ 5 Datenschutz & Antikorruption

1. Der Käufer ist damit einverstanden, dass ALBA zum Zwecke der Rechnungs- bzw. Gutschrifterstellung sowie bei Barzahlungen personenbezogene Daten durch Vorlage von Ausweisdokumenten erfasst und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes speichert.
2. Der Käufer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen rechtswidrigen Handlungen zu ergreifen. Insbesondere trifft der Käufer in seinem Unternehmen angemessene Vorkehrungen, um Verstöße gegen gesetzliche Normen und eigene Standards zu vermeiden.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Paragraphen finden nur auf Geschäfte Anwendung, nach deren Inhalt ALBA für die Lieferung bzw. Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Materialien von dem Käufer ein Entgelt erhält. Dies gilt auch dann, wenn sich das Preisgefüge erst während der Vertragslaufzeit dahingehend entwickelt, dass ALBA für die Lieferung bzw. Bereitstellung ein Entgelt erhält.

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der ALBA gegen den Käufer aus der zwischen den Parteien bestehenden Lieferbeziehung bzgl. der vertragsgegenständlichen Materialien (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis) (nachfolgend die „**Gesicherten Forderungen**“).
2. Die von ALBA an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Gesicherten Forderungen Eigentum der ALBA. Ein Rücktritt vom Vertrag ist zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts nicht erforderlich, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 8) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern.
4. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der ALBA als Hersteller erfolgt und ALBA unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei ALBA eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o. g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an ALBA. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Käufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, ALBA anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis. Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
5. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum der ALBA an der Vorbehaltsware entsprechend dem Miteigentumsanteil – an die die Abtretung annehmende ALBA ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die ALBA ermächtigt den Käufer wiederum, die an ALBA abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. ALBA darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
6. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der Gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum der ALBA hinweisen und ALBA hierüber schriftlich informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, ALBA die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
7. ALBA wird die Vorbehaltsware sowie an ihre Stelle tretende Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der Gesicherten Forderung um mehr als 10 % übersteigt.
8. Tritt ALBA bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist ALBA berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

§ 7 Lieferfristen, Liefertermine

1. Liefer- und Leistungstermine oder Fristen sind nur verbindlich nach schriftlicher Bestätigung durch ALBA. Alle Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit erforderlichen Vormaterialien und, soweit geringe Komplettierungsmengen aus Zukäufen vereinbart oder branchenüblich sind, unter dem Vorbehalt von Lieferfähigkeit und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
2. Die Einhaltung der Frist durch ALBA setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, ist ALBA berechtigt, Lieferfristen und -termine entsprechend den Bedürfnissen des Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist bei Meldung der Lieferbereitschaft bzw. Abholmöglichkeit innerhalb der vereinbarten Frist als eingehalten. Abnahmetermine sind für den Käufer verbindlich. Erbringt der Käufer seine Leistungen nicht fristgemäß, so stehen ALBA die gesetzlichen Rechte zu.
3. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk/Lager maßgebend.

4. Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen stehen dem Käufer die Rechte aus §§ 281, 323 BGB erst dann zu, wenn er ALBA eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat, die – insoweit abweichend von §§ 281, 323 BGB - mit der Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnt; nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.
5. Das Recht des Käufers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer der ALBA gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
6. Der Käufer ist verpflichtet, ALBA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder für den Käufer vorhersehbar sind, aus welchen sich ergibt, dass der Käufer die vereinbarten Abnahmetermine nicht einhalten können.
7. Der Eintritt des Lieferverzugs bedarf in jedem Fall einer schriftlichen Mahnung durch den Käufer.
8. ALBA ist jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

§ 8 Maß, Gewicht, Güte

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN oder der geltenden Übung zulässig. Die Gewichte werden auf den geeichten Waagen der ALBA bzw. beauftragter Dritter festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend.

§ 9 Versand, Verpackung und Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt ab Lagerstelle der ALBA bzw. des beauftragten Dritten, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist ALBA berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Eventuell entstehende Kosten trägt der Käufer.
2. Die Beförderung sowie Ausfuhr der von ALBA bereitgestellten Ware hat unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der GGVSEB (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn) und Zollbestimmungen, zu erfolgen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, ist ALBA berechtigt, erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Käufers zu ergreifen, auch soweit es sich um eine Beförderung auf dem Betriebsgelände der ALBA oder der Lagerstelle handelt.
3. Sofern sich der Sitz des Käufers und / oder die Entladestelle des Käufers an einem Ort außerhalb Deutschlands befindet, ist der Käufer verantwortlich für die Einhaltung der grenzüberschreitenden, insbesondere der zollrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen in diesen Ländern verantwortlich. Der Käufer wird ALBA im Vorfeld der Lieferung über die anwendbaren landesspezifischen Bestimmungen sowie rechtzeitig und unverzüglich über etwaige Änderungen informieren. Kommt der Käufer diesen Verpflichtungen nicht nach, hat der Käufer ALBA etwaig entstandene Schäden zu ersetzen.
4. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Materialien an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder der Lagerstelle auf den Käufer über.
5. Auf Verlangen und auf Kosten des Käufers wird ALBA eine Transportversicherung oder sonst geeignete Versicherung abschließen, um die vertragliche Leistung abzusichern.

§ 10 Reklamationen

1. Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht; Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit der Ware bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Käufer.
2. Eine vereinbarte Spezifikation und / oder ein etwaig vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
3. Mängelansprüche des Käufers bestehen nur, wenn der Käufer ALBA einen Mangel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen, schriftlich anzeigt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sofort nach der Lieferung oder Leistung entdeckt werden können, sind ALBA unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch einen Monat nach Ablieferung, mitzuteilen. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme hätten festgestellt werden können, ausgeschlossen.
4. Der Käufer hat ALBA bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf Kosten von ALBA zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen kann ALBA dem Käufer die Frachtkosten sowie den Überprüfungsaufwand in Rechnung stellen.

§ 11 Gewährleistung

1. Für Mängel oder etwaige im Einzelfall ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheitsgarantien i. S. d. § 443 Abs. 1 BGB haftet ALBA wie folgt:
 - a) Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Nachlieferung steht in jedem Fall der ALBA zu. Will der Käufer Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder eine Selbstvornahme durchführen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben.
 - b) Der Käufer hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.
 - c) Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer ALBA die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist

ALBA von der Mängelhaftung befreit. Wenn ALBA eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Käufer Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

- d) Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der Rüge an in zwölf Monaten. Unberührt davon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Nachbesserung oder Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.
2. ALBA haftet nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.
3. Die Beschränkungen des § 12 gelten für Gewährleistungsansprüche entsprechend.

§ 12 Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. ALBA haftet unbeschränkt:
 - a) Für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden durch ALBA, einen ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Vertretungsgehilfen,
 - b) bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; und
 - c) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit ALBA den Mangel einer Sache arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat.
2. Im Übrigen haftet ALBA im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne dieses § 12 sind Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Parteien stimmen überein, dass der typischerweise vorhersehbare Schaden bei Personen- und Sachschäden maximal € 5.000.000,00 und bei sonstigen Vermögensschäden maximal € 250.000,00 beträgt.
3. Eine weitergehende Haftung von ALBA auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen geregelt, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
4. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von ALBA.
5. Der Käufer stellt ALBA von Ansprüchen, die von Dritten im Zusammenhang mit der von dem Käufer erbrachten Lieferung oder Leistung erhoben werden, frei.

§ 13 Kündigung / Rücktritt

1. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) eine für die Durchführung dieses Vertrages notwendige behördliche Genehmigung nicht erteilt bzw. widerrufen wird. Dies gilt auch für den Fall, dass eine behördliche Genehmigung mit Auflagen versehen wird, denen eine der Parteien nur mit unangemessen hohem Aufwand nachkommen kann;
 - b) die Durchführung der in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen durch gesetzliche oder untergesetzliche Bestimmungen oder durch die Anordnung einer Behörde nicht mehr zulässig ist oder untersagt wird;
 - c) über das Vermögen einer Partei die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens beantragt wird und ein Insolvenzeröffnungsgrund besteht;
 - d) eine der Parteien wesentliche Pflichten (z.B. durch Nichtzahlung, mangelhafte Lieferung etc.) nachhaltig verletzt und diesen Pflichten auch nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht oder nur in unwesentlichen Teilen nachkommt
 - e) die von ALBA beantragte Warenkreditversicherung zur Forderungsabsicherung aus Gründen, die ALBA nicht zu vertreten hat, nicht oder in nicht ausreichendem Maße erteilt bzw. während der Vertragslaufzeit widerrufen wird.
2. Im Fall des Zahlungsverzugs, der auf einem erkennbaren Vermögensverfall des Käufers beruht, ist ALBA zum Rücktritt berechtigt, ohne dass es einer entsprechenden Fristsetzung bedarf.

§ 14 Höhere Gewalt

1. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die ALBA die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Arbeitskämpfe, behördliche Anordnungen, Transportverzögerungen, Maschinenbruch und sonstige von ALBA nicht zu vertretende Umstände, auch wenn sie bei einem Lieferanten oder Unterlieferanten der ALBA eintreten – hat ALBA auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese Umstände berechtigen ALBA nach freiem Ermessen, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Auf die vorstehend bezeichneten Umstände kann ALBA sich nur dann berufen, wenn sie den Käufer unverzüglich von diesen Umständen unterrichtet hat.
2. Wenn die Behinderung i. S. d. Abs. 1 länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des aufgrund der Behinderung noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
3. Verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit oder wird ALBA von ihrer Liefer- oder Leistungsverpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

§ 15 Rechtsnachfolge / Kontrollwechsel / Subunternehmer

1. ALBA ist berechtigt, die jeweilige Vereinbarung ohne gesonderte Zustimmung des Käufers an ein Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der ALBA Group plc & Co. KG (die „ALBA Group-Unternehmen“) zu übertragen, soweit es sich hierbei um einen zertifizierten Entsorgungsbetrieb handelt.
2. Sollten die Geschäftsanteile einer Partei mehrheitlich an einen Dritten übertragen werden, so ist die andere Partei hierüber unverzüglich zu informieren. Die andere Partei ist in diesem Fall berechtigt, binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung den Vertrag ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen, sofern es sich bei dem Dritten um einen Wettbewerber der kündigenden Partei handelt. ALBA Group-Unternehmen und mit dem Käufer im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen sind keine „Dritten“ im Sinne dieser Regelung.
3. ALBA ist berechtigt, die von ihr zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise durch einen geeigneten Nach- oder Subunternehmer durchführen zu lassen. Verweise in diesen AVB Rohstoffe auf ALBA beziehen sich insoweit entsprechend auf diesen Dritten.

§ 16 Nachweisführung/abfallrechtliche Vorschriften

1. Der Käufer unterstützt die ALBA bei einer etwaig erforderlichen Nachweisführung über den Verbleib der von ALBA gelieferten Materialien und stellt der ALBA auf Anforderung die benötigten Unterlagen zur Verfügung.
2. Soweit bei grenzüberschreitenden Liefergeschäften eine umsatzsteuerliche Befreiungs- oder Vereinfachungsvorschrift zur Anwendung kommt, verpflichtet sich der Käufer, der ALBA die notwendigen Nachweise auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Etwaige Steuern oder steuerliche Nebenleistungen (z.B. Zinsen, Säumniszuschläge), die der ALBA aus einer Verletzung dieser Mitwirkungspflicht entstehen, hat der Käufer zu tragen.
3. Sofern der Käufer Leistungen schuldet, deren Erfüllung abfallrechtlichen Vorschriften unterliegt (z.B. Beförderung, Verwertung oder Beseitigung), ist der Käufer verpflichtet, die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts, des dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerks und der Landesabfallgesetze sowie etwaige behördlichen Anordnungen einzuhalten.

§ 17 Geheimhaltung

1. Der Käufer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen bzw. Kenntnisse, die durch die Geschäftsbeziehung zwischen ALBA und dem Käufer bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu wahren. Diese Verpflichtung gilt nicht, sofern eine Partei aufgrund von Rechtsvorschriften, aufgrund eines vollstreckbaren Urteils eines Gerichts oder einer Anordnung einer Behörde verpflichtet ist, Auskunft zu erteilen bzw. Unterlagen vorzulegen.
2. Der Käufer darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ALBA mit der gemeinsamen Geschäftsbeziehung werben.

§ 18 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

1. Die Parteien sind berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung an Dritte abzutreten, der Käufer jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ALBA.
2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der ALBA schriftlich anerkannt ist

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVB Rohstoffe nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser AVB Rohstoffe im Übrigen.
2. Änderungen dieser AVB Rohstoffe werden dem Käufer schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben und gelten als genehmigt, wenn der Käufer den geänderten AVB Rohstoffe nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Der Käufer wird hierauf bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hingewiesen. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs gelten die ursprünglich einbezogenen AVB Rohstoffe fort
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vorbereitung und Durchführung von Verträgen ist der Geschäftssitz der ALBA.